Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Mr.	1(Ausgegeben Panzig, den 30. Dezember 1	931
Cinho	14.	Londoner Goldpreis	487
Sura		Bolizeiverordnung betr. Verwendung gesundheitsichädlicher Stoffe im Friseurgewerbe	. 486
		Menberungen bezw. Ergänzungen ber Reisekostenbestimmungen	. 487
		Verordnung über die Bildung der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts	489
		Steveroussimurg vom 23. Dezember 1931	490
		überlicht über bie Bewegung ber Preise der wichtigften Lebensbedurfniffe im Rleinhandel in der Stadtgemeinde Danzig G.	494
		Rerordnung betreffend Anderung des Berzeichnisses der Arzneistoffe für die Sausapothete der homopathischen Arzte S.	496
		Rur- und Berpflegungstoften in ber Staatlichen Frauenklinif	496
		Befanntmachung über die Abanderung ber Rur- und Berpflegungstoften im Städtischen Rrantenhause zu Danzig G.	497
		Beftenerung ber Beihnachts-, Neujahrsgratifitationen und sonstiger einmaliger Ginnahmen und Bergutungen . G.	497
		Lognfummensteuer	497
		Steuermarken	498
		Robnfummenstener	498
		Berstempelung der Miet- und Lachtverträge	498
		Rank von Danzig	498
		Rolfsbegehren "Urbeit Brot und Freiheit".	499
		Drudfellerberichtigung	499

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

Befanntmachung über ben Londoner Goldpreis gemäß § 2 der Berordnung gur Durchführung des Gefetes über die Eintragung von Sppotheken und Schiffspfandrechten in ansländischer Währung und der Rechtsver= ordnung betreffend bie Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel vom 13. 11. 1931.

Der Londoner Goldpreis beträgt am 28. Dezember 1931 120 sh 8 d

für eine Unze Feingold in Danziger Währung nach der amtlichen Notierung vom 28. Dezember 1931 mit G 17,51 für 1 L

umgerechnet G 105,6437 für ein Gramm Feingold demnach 46,5543 ponco. in Danziger Währung umgerechnet G 3,39652

Vorstehender Preis gilt für den Tag, an dem diese Bekanntmachung im Staatsanzeiger erscheint, bis einschließlich des Tages, der einer im Staatsanzeiger erfolgten Neuveröffentlichung vorausgeht.

Danzig, den 29. Dezember 1931. Senat der Freien Stadt Danzig.

Polizeiverordnung 406 betr. Berwendung gefundheitsschädlicher Stoffe im Friseurgewerbe.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gefetes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie des Geldstrafengesetes vom 28. September 1923 (G. Bl. G. 999) und der Berordnung über die Umftellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. Ottober 1923 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts, I. Rammer, folgendes verordnet:

Im Friseur=, Barbier= und Haarschneidegewerbe ist der Gebrauch von Ather, Azeton, Essigäther, Rohlenwasserstoffen (insbesondere von Betroläther, Benzin, Ligroin, Naphtha, Benzol, Toluol), hy= drierten und chlorierten Rohlenwasserstoffen (insbesondere von Tetrachlorkohlenstoff) sowie von Gemischen und Präparaten dieser Stoffe zum Zwecke der Haarwäsche und des Haartrochnens verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 G, im Un= vermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig 4501 Dr. Ziehm Dr. Wiercinsti=Reiser

Underungen

bzw. Ergänzungen der Reisekostenbestimmungen.

A. Die Reisekostenbestimmungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Ziffer 19 (2) der Ausführungsbestimmungen zum RKG. erhält folgenden Wortlaut:

"(2) Als dienstlich zurudgelegt gilt:

beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise lediglich die Strede vom Wohn= ort zum Geschäftsort,

2. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Streke vom Urlaubsort zum Geschäftsort und von diesem zum Wohnort, soweit sie die Strede übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienst= geschäft zur Rücktehr vom Urlaub hätte zurüdlegen müssen,"

Absat 3 der Ziff. 19 (2) bleibt in der bis= herigen Fassung bestehen.

In Ziffer 26 der Ausführungsbestimmungen sind die Worte: "im deutschen Reichsgebiet" zu streichen und dafür zu setzen: "im Ausland, soweit für das Ausland keine besonderen Tage= gelder festgesett sind."

Ziffer 27 der Ausführungsbestimmungen er=

hält folgende Fassung:

"27 (1) Bei mehrtägigen Dienstreisen ins Ausland erhält der Beamte für den Tag des Übergangs in das Ausland stets das Auslands= tagegeld, für den Tag der Rüdtehr das In= landstagegeld, wenn die Rücktehr vor 12 Uhr mittags erfolgt. Bei eintägigen Reisen ist

stets das Auslandstagegeld zu zahlen.

(2) Bei Reisen ins Ausland, bei benen eine Fahrt durch ein weiteres Ausland erforderlich ift, gilt Abs. 1 sinngemäß. Wird jedoch ber Geschäftsort an dem Abfahrtstage nicht er= reicht, so ist das für das Durchgangsland fest= gesetzte Tagegeld zuständig, wobei evtl. Ziffer 34 Anwendung findet. — Der polnische Korridor gilt in diesem Sinne nicht als Durch-

(3) Ziffer 34 ist neben Absatz 1 auch für die Berechnung der Tagegelber bei Dienstreisen nach Deutschland und anderen Ländern mit ver=

schiedenen Tagegeldsätzen maßgebend."
4. Gemäß § 15 (2) des RKG. wird für Dienst= reisen nach Orten außerhalb des Staatsgebietes unter Aufhebung aller entgegenstehenden Best. A. I S. 257 —, vom 28. 1. 25 — St. A. I S. 44 — und Ziffer I des Erlasses vom 18. 10. 27 — St. A. I S. 331 —) folgendes bestimmt:

I. Für Dienstreisen in das Ausland gelten folgende Bestimmungen:

Die Länder bzw. Orte werden in 10 Gruppen eingeteilt:

A. London B. Holland C. Paris

D. England - außer London (vgl. A) -Rugland, Bereinigte Staaten von Amerita

E. Brüssel, Schweiz, Warschau

F. Schweden, Türkei

G. Berlin

H. Dänemark, Finnland, Monaco, Nor= wegen, Spanien, Strafburg i. E., Ungarn

Deutsches Reich - teure Orte, außer Berlin (vgl. G), (andere Ortej. K) Volen — außer Warschau (vgl. E) —

K. Belgien — außer Bruffel (vgl. E) —, Bulgarien, Deutsches Reich — andere Orte — (teure Orte vgl. J, Berlin Frankreich — außer Paris vgl. G), und Straßburg (vgl. C und H) Griechenland, Italien, Lettland.

Österreich, Tschechoslowakei. Die vollen Tage- und die Übernach=

tungsgelder betragen:

für die Beamten der Stufe	Zage= geld	Albers nachs tungss geld	Tage= gelb	Nber= nach= tungs= geld	Tage= geld	Uber= nach= tungs= geld	Tage= geld	Nber= nach= tungs= geld	Tage= geld	Uber= nach= tungs= geld
	G G		G		G r die Län	G dergruppe	G	G	G	G
T	A		I	3			I		E	
II III IV V	III 36,— 27,— 40,50 30,50		20,— 15,— 27,— 20,25 33,— 24,75 38,— 28,50 43,— 32,25		16,— 12,— 21,— 15,75 26,50 20,— 29,50 22,25 34,— 25,50		15,75 20, — 25, — 28,50 32, —	11,75 15,— 18,75 21,50 24,25	14,— 19,— 24,— 27,— 31,—	10,50 14,25 18,— 20,25 23,25

für	die	Ländergruppen
-----	-----	---------------

	F			}	Н				I V		
I III IV V	12,75 9,75 17,25 12,75 21,50 16,— 25,— 18,75 28,50 21,50		8,75 11,75 15,— 17,50 20,—	6,50 8,50 11,25 13,25 15,—	8,50 11,50 14,25 16,50 18,50	6,50 8,50 10,75 12,25 14,—	7,75 10,— 13,50 15,75 18,—	6,- 7,50 10,25 12,- 13,50	6,25 8,25 11,25 13,50 16,—	4,75 6,25 8,50 10,25 12,—	

II. Als teure Orte bei Reisen nach dem Deutschen Reich gelten:

1. Städte: Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Bochum, Braunschweig, Bre-men, Breslau, Chennit, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Duffeldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Effen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i. Westf., Halle, Hamborn, Hamburg, Hannover, Raiserslautern, Karlsruhe, Rassel, Riel, Roblenz, Köln, Königsberg i. Pr., Konstanz, Rrefeld, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübed, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim (Ruhr), Münster, München, München=Gladbach, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Obershausen, Offenbach, Pirmasens, Plauen, Rhendt (Bez. Düsseldorf), Saarbrüden,

Spener, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbed, Wiesbaden, Wilhelmshaven-Rüstringen, Zweibrüden.

2. Mordseeinseln: Amrum, Bortum, Föhr, Helgoland, Hooge, Juist, Lange-nees, Neuwert, Nordernen, Sylt, Wangerooge.

III. Werden größere Kommissionen im Auslande aus dienstlichen Gründen geschlossen in einem Gebäude gegen Erstattung der Unterfunftskosten unterge= erwachsenen bracht, so findet § 3 (4) RRG. sinn-gemäß Anwendung.

IV. Halten sich Beamte zu auswärtigen Dienst= geschäften länger als 4 Wochen an dem-selben Orte des Auslandes auf und war dies von vornherein anzunehmen, so finden die Bestimmungen über Gewährung von Beschäftigungstagegeldern sinngemäß mit

der Maßgabe Anwendung, daß vom 6. Tage ab 75 % der zuständigen Tage= und Übernachtungsgelder gewährt werden. Stellt sich die längere Dauer erst im Laufe der Zeit heraus, so tritt die Er= mäßigung der Tage= und Übernachtungs= aelder vom Tage nach dieser Feststellung, frühestens jedoch vom 6. Tage und spätestens vom Beginn der 5. Woche ab ein. Im übrigen ist Abschnitt F der Aus= führungsbestimmungen zum RRG. sinn= gemäß anzuwenden.

V. Mit den Tage- und Übernachtungsgeldern ist im allgemeinen auch der übliche Re= präsentationsauswand als abgegolten an= zusehen. Ein besonderer Ersatz von Aus= gaben für Repräsentationszwede darf bei nachgewiesener Notwendigkeit ausnahms= weise mit Genehmigung des Senats, Bräsidialabteilung, gewährt werden, soweit sich die Rosten in angemessenen Grenzen halten. Eine Beranlassung zur Repräsentation im Auslande wird in der Regel nur für lei= tende Beamte, Führer von Rommissionen usw. gegeben sein.

VI. Im übrigen finden die Reisekostenbestimmungen auch bei Reisen ins Ausland sinn= gemäß Anwendung; insbesondere siehe Ziffer 27 und 34 der Ausführungsbestimmungen.

VII. Diese Bestimmungen gelten nicht für die im Grenzverkehr der Freien Stadt mit dem benachbarten Auslande tätigen Be= amten, auch nicht bei Fahrten innerhalb des Freistadtgebietes, bei denen polnisches Gebiet (Dirschau) berührt wird.

VIII. Ronsulatsbeamte sind bei Dienstreisen in dem Tätigkeitslande mit den für dieses Land geltenden Tage= und Übernachlungs= geldern abzufinden. Bei Dienstreisen der= artiger Beamten nach Danzig finden diese Bestimmungen sinngemäß mit der Maß= gabe Anwendung, daß sie während des dienstlichen Aufenthaltes im Gebiet der Freien Stadt die Inlands-Tage- und Abernachtungsgelder erhalten.

5. Bu Biff. 48 (1) und (3) der Ausführungs=

bestimmungen zum RRG .:

di.

Bei Benutung eines eigenen Fahrrades an Stelle eines Fuhrwerks oder eines anderen nicht öffentlichen und nicht regelmäßigen Bertehrsmittels kann zu der zuständigen Land= wegkilometervergütung ein Zuschlag von 25 v. H. dieser Vergütung und bei Benutung eines eigenen Kraftrades ein solcher von 50 v. H. gewährt werden. Der Zuschlag ist nur 3u zahlen, wenn eine Strede von mehr als 15 km (Sin= und Rudweg) zurudgelegt wird. Biffer 2 des Erlasses vom 26. 1. 1925 (St. A. I S. 40) ändert sich entsprechend.

Biffer 57 (1) der Ausführungsbestimmungen

zum RRG. erhält folgenden Zusat:

"Bei Reisen, zu deren Ausführung die Benutung öffentlicher regelmäßiger Berkehrs= mittel nicht möglich oder nicht zwedmäßig ist und die daher ganz oder zum Teil zu Fuß zu= rüdgelegt werden, wird für jedes angefangene km des Sin- und Rudweges ein Betrag von 0.15 G gewährt. Bei Entfernungen von mehr |

als 15 km des Hin= und Rudweges kann bei Benutung eines eigenen Fahr- oder Kraftrades ein Zuschlag von 331/4 % (3. 3t. 5 P) gezahlt werden."

B. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Rraft.

Die Beamten und Angestellten sind unverzüglich von diesen Underungen in Renntnis zu setzen.

Für Beamte und Angestellte, die mit Reisekosten= pauschvergütungen abgefunden werden, ift sogleich nachzuprüfen, ob und inwieweit auf Grund der vorstehenden Anderungen und der Verordnung vom 19. 6. 31 (G. Bl. S. 580) eine Rürzung ber Pauschvergütungen in Frage kommt. Zwecks Neufestsetzung der Pauschvergütungen sind der Präsi= dialabteilung des Senats zum 1. 2. 1932 Vor= schläge über die Höhe der Vergütungen unter Bei= fügung der für die Errechnung derselben erforder= lichen Unterlagen zu machen. Soweit Reisekosten= Bauschvergütungen in Dienstaufwandsentschädigun= gen mitenthalten sind, hat sich die Nachprüfung und Reufestsetzung auch auf diese zu erstrecken.

Danzig, den 22. Dezember 1931.

Der Genot

P. Z. I. zugleich für die Berwaltung der Stadt= 2200 gemeinde Danzia.

408 Berordnung über die Bildung der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts.

Bom 23. Dezember 1931.

Gemäß Artifel I § 38 Absat 5 und Artifel II Ziffer 1 des Steuergrundgesetzes vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 497) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts wird mit Wirkung vom 1. 1. 32 neu gebildet.

Die Gesamtzahl der für die Steuerkammer zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder und Bertreter beträgt 32.

(1) Als wahlberechtigte Organe der Selbstver= waltung im Sinne des § 38 Absatz 1 des Steuer= grundgesetzes gelten:

1. die Stadtbürgerschaft in Danzig.

2. die Stadtverordnetenversammlung in Boppot, 3. der Kreisausschuß des Kreises Danziger Höhe, 4. der Kreisausschuß des Kreises Danziger Riederung,

5. der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

(2) Als wahlberechtigte öffentlich-rechtliche berufsständische Bertretungen im Sinne des § 38 Absat 1 des Steuergrundgesetzes gelten:

1. die Handelskammer,

2. die Sandwerkskammer,

3. bis zur Bildung einer Landwirtschaftskammer: der Landbund,

4. die Anwaltskammer in Danzig,

5. die Arztekammer der Freien Stadt Danzig.

(1) Von der Gesamtzahl der nach § 2 zu wäh= lenden ehrenamtlichen Mitglieder und Bertreter entfallen auf die Stadt Danzig 16, auf die Stadt Zoppot und die Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder je 4.

(2) Von den auf die Stadt Danzig entfallenden 16 Mitgliedern und Vertretern sind 8 von der Stadtbürgerschaft, 4 von der Handelskammer, 2 von der Handwerkstammer und je 1 von der An= waltstammer und Arztetammer zu wählen.

(3) Von den auf die Stadt Zoppot entfallenden 4 Mitgliedern und Vertretern sind 2 von der Stadt= verordnetenversammlung, je 1 von der Handelskam=

mer und der handwerkstammer zu wählen.

(4) Von den je 4 auf die Kreise entfallenden Mitgliedern und Vertretern ist je 1 vom Kreisaus= schuß, vom Landbund, von der Handelskammer und von der Handwerkskammer zu wählen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter werden erstmalig für die Zeit vom 1. 1. 32 bis zum 31. 12. 37 gewählt.

Die Wahlorgane sind vom Landessteueramt zur Wahl schriftlich aufzufordern. Der Leiter des Landessteueramts hat zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt ihm das Wahlergebnis mitzuteilen ist.

Die Wahl ist so zu gestalten, daß jedes ehren= amtliche Mitglied durch die Wahl zugleich Vertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer wird.

§ 8

Wird von den wahlberechtigten Organen, die mehrere Mitglieder zu wählen haben, nicht darauf Rücklicht genommen, daß bei den gewählten Mitgliedern und Vertretern die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind, so ist der Senat berechtigt, die Vornahme neuer Wahlen zu verlangen.

\$ 9

Werden im Laufe einer Wahlveriode Ersakwahlen erforderlich, so hat der Vorsitzende der Steuer= kammer das Erforderliche zu veranlassen.

§ 10

(1) Der Vorsitzende der Steuerkammer beruft die ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter zu den

Sitzungen ein.

(2) Die nach § 38 Absat 2 des Steucrgrund= gesetzes zulässige Ablehnung der Wahl ist dem Vor= sikenden der Steuerkammer bei der ersten Einberufung zu erflären.

§ 11

Auf die Entschädigung der ehrenamtlichen Mit= glieder und ihrer Vertreter für Aufwand und ent= gangenen Arbeitsverdienst finden die Bestimmungen Anwendung, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen. Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Bildung des Steuer= gerichts vom 3. 4. 1923 (St. A. S. 270) außer Rraft.

Danzig, den 23. Dezember 1931.

F. Fz. S. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 61 04 Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

409 Steuerausschußordnung vom 23. Dezember 1931.

Auf Grund der §§ 5, 31 des Steuergrundgesetes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) wird folgendes verordnet:

Reubildung der Steuerausschüsse

(1) Die Steuerausschüsse bei den Steuerämtern I und II sind nach den Bestimmungen des Steuersgrundgesetzes vom 22. Juni 1931 und nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an neu zu bilben.

(2) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Steuerausschüsse die Geschäfte der bisherigen

Steuerausschüsse.

Amtsperiode der Steuerausschüffe

(1) Die Amtsperiode der Steuerausschüsse beträgt

jeweils vier Jahre.

(2) Teweils in den lekten drei Monaten por dem Ablauf der Amtsperiode finden die Neuwahlen und die sonstigen Vorbereitungen für die Neubildung der Ausschüsse statt.

§ 3

Abgrenzung der Steuerausschußbegirte 3ufammenfegung der Steuerausschüsse

(1) Bei dem Steueramt I wird ein Steueraus= schuß, bei dem Steueramt II für den Stadtkreis Zoppot, die Landfreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder je ein Steueraus-

schuß errichtet.

(2) Der Steuerausschuß beim Steueramt I be= steht aus einem Vorsitzenden, aus sechs Mitgliedern, die von der Danziger Stadtbürgerschaft, vier Mit= gliedern, die von der Handelskammer und zwei Mitgliedern, die von der Handwerkstammer gewählt und aus sechs Mitgliedern, die von dem Leiter des Landessteueramts ernannt werden.

(3) Der Ausschuß beim Steueramt II für den Stadtfreis Zoppot besteht aus einem Vorsitzenden, aus vier Mitgliedern, die von der Stadtverordnetenversammlung in Zoppot, drei Mitgliedern, die von der Handelskammer und einem Mitgliede, das von der Handwerkskammer gewählt, sowie aus vier Mitgliedern, die von dem Leiter des Landessteuer=

amts ernannt werden.

(4) Die übrigen Ausschüsse beim Steueramt II für die Landtreise bestehen aus je einem Vor= sigenden, aus vier Mitgliedern, die von dem Rreis= ausschuß, zwei Mitgliedern, die von der Berufs= vertretung der Landwirtschaft und solange eine solche nicht besteht, vom Landbund, und je einem Mit= glied, das von der Handelskammer und Hand-werkskammer gewählt, sowie aus vier Mitgliedern, die von dem Leiter des Landessteueramts ernannt werden.

Örtliche Zuständigkeit der Steuer= ausschüsse

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Steueraussschüsse bestimmt sich vorbehaltlich der Sonderbestimmung des Abs. 2 nach den Vorschriften des Steuergrundgesetes über die örtliche Zuständigkeit des Steucramts. Hierbei kommt es auf die Ver= hältnisse am Schlusse des Steuerabschnitts an; der Senat tann bestimmen, daß statt des Schlusses des

Steuerabschnitts ein anderer Zeitpunkt für die Zu-

ständigkeit maßgebend ist.

(2) Der Steuerausschuß des Steueramts I ist auch für die Körperschaften zuständig, deren Sit sich im Bezirk des Steueramtes I befindet.

Buständigkeitsrügen

Rechtsmittel können nicht barauf gestützt werden, daß der Ausschuß, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, nicht zuständig, vielmehr ein anderer Ausschuß zuständig sei.

> \$ 6 Borlis

(1) Den Vorsik im Steuerausschuß führt der Vorsteher des Steueramts oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter des Steueramts. Im Falle des § 4 Abs. 2 führt den Vorsitz der Vorsteher des Steueramts II oder ein von ihm beauftragter Sachbearbeiter dieses Steueramts.

(2) Der Steuerausschuß wird zu seinen Sitzungen von dem zuständigen Vorsteher des Steueramts Schriftlich oder mündlich berufen. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsteher des Steueramts.

(3) Bu Beginn einer jeden Sitzung verweist der Vorsikende die Ausschukmitglieder auf ihre Pflicht. bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu ver= fahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Renntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts= und Betriebs= geheimnisse nicht unbefugt zu verwerten. Dieser Sin= weis hat auch in solchen Sitzungen zu erfolgen, in benen eine Berpflichtung von Mitgliedern gemäß § 28 Abs. 1, 2 des Steuergrundgesetzes nicht statt= findet.

Allgemeines über die Ausschuß= mitglieder

§ 7

(1) Die Mitalieder des Steuerausschusses sollen in wirtschaftlichen Fragen sachtundig und mit den örtlichen Verhältnissen des Bezirks vertraut sein.

(2) In welcher Weise die verschiedenen Arten Abes Bermögens und Einkommens in den einzelnen Steuerausschüffen vertreten sein sollen und welchen Berufsgruppen, Bermögensarten und Einkommens-arten die von den einzelnen Wahlberechtigten zu wählenden Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter entnommen werden sollen, regelt der Leiter des Landessteueramts.

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses werden jeweils für eine Amtsperiode (§ 2 Abs. 1) gewählt oder ernannt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, für jedes ernannte Mitglied ein Stellvertreter ernannt.

(3) Stellt sich im Verlauf der Amtsperiode (§ 2 Abs. 1) heraus, daß sowohl ein Ausschußmitglied als auch sein Stellvertreter dauernd verhindert ist, im Steuerausschuß mitzuwirken, so findet für den Rest der Amtsperiode, wenn der Rest größer ist als sechs Monate, eine Ersatwahl oder Ersatzer= nennung statt.

(4) Untauglich im Sinne des § 30 Abs. 2 Steuergrundgesetzes ist ein Mitglied auch in dem Falle, wenn es den Sitzungen trot ordnungsmäßiger Einladung mehrfach unentschuldigt fernbleibt.

Gewählte Mitalieder

(1) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden

gesondert gewählt.

(2) Ist ein Wahlorgan (§ 3) für zwei oder mehr Mitglieder wahlberechtigt, so wird nach den Grund= läken der Verhältniswahl gewählt.

(3) Soweit nicht Abs. 2 Plat greift, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Ernannte Mitalieder

Bei der Auswahl der zu ernennenden Mitglieder soll der Leiter des Landessteueramts in erster Linie diejenigen Vermögensarten und Einkommensarten berücklichtigen, die in dem Bezirk des Steueraus schusses von Bedeutung, aber in dem Steueraus-schuß durch gewählte Mitglieder nicht vertreten sind. Insbesondere soll der Leiter des Landessteueramts darauf Bedacht nehmen, daß neben den Berufs=gruppen, die in den nach § 3 Abs. 2 bis 4 mahl= berechtigten berufsständischen Vertretungen ausam= mengefaßt sind, auch die sonstigen Berufsgruppen, insbesondere auch die freien Berufe und die Arbeitnehmer, eine angemessene Vertretung finden.

Leitung der Neubildung der Steuer= ausschüsse

§ 11

(1) Bei jeder Neubildung der Steuerausschüffe (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2) bestimmt der Leiter des Landessteueramts einen Zeitpuntt, bis zu dem ihm die gewählten Ausschumitglieder und ihre Stellvertreter mitzuteilen sind.

(2) Der Leiter des Landessteueramts teilt den wahlberechtigten Organen der Selbstverwaltung und berufsständischen Vertretungen mit, wieviel Aus= schukmitglieder von jedem Wahlberechtigten für die einzelnen Steuerausschüsse zu wählen, welche Regelung nach § 7 Abs. 2 für die Wahl getroffen worden ist und bis zu welchem Zeitpunkt das Wahlergebnis ihm mitzuteilen ist.

(3) Die Mitteilungen über die Wahlergebnisse sollen den Namen, den Beruf (Stand) und die Unschrift der gewählten Personen enthalten.

§ 12

(1) Der Leiter des Landessteueramts prüft:

1. ob die von ihm gemäß § 7 Abs. 2 getroffene Regelung bei der Wahl der Ausschußmitsglieder und ihrer Stellvertreter beachtet wors den ist.

2. ob unter den gewählten Ausschußmitgliedern und ihren Stellvertretern sich Personen be= finden, die nicht gewählt werden können oder sollen (§ 24 Abs. 2 des Steuergrundgesetes).

(2) Soweit die Wahlergebnisse den im § 24 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Leiter des Landessteuer= amts verlangen, daß Neuwahlen vorgenommen wer= den. Entsprechen auch diese den Borschriften des Steuergrundgesetzes (§ 24 Abs. 2) nicht, so kann der Leiter des Landessteueramts die Ausschußmit= glieder (stellvertretenden Ausschußmitglieder) nennen. Unberührt bleibt die dem Vorsteher des Steueramts obliegende Berpflichtung, gewählte

Ausschußmitglieder (stellvertretende Ausschußmit= glieder), die den Borschriften des § 24 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes nicht entsprechen, zur Mitwirfung im Steuerausschuß nicht heranzuziehen.

(3) Wenn ein Wahlberechtigter die vom Leiter des Landessteueramts bestimmte Frist (Abs. 1) nicht innehält, so kann der Leiter des Landessteueramts die auf den Wahlberechtigten entfallenden Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter einennen. Leiter des Landessteueramts kann einem Wahlberechtigten Fristverlängerung bewilligen, wenn der Wahlberechtigte aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, die Frist innezuhalten.

(4) Über den Rahmen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann der Leiter des Landessteueramts nicht nach= prüfen, ob die Wahlen ordnungsmäßig vorgenommen worden sind. Wenn Einwendungen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, gegen die Ordnungs mäßigkeit der Wahlen erhoben werden, insbesondere wenn die Gültigkeit des Wahlaktes angezweifelt

wird, so entscheidet hierüber ber Senat.

Ist jemand von mehreren Wahlberechtigten für denselben Steuerausschuß zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied gewählt worden, so be= stimmt der Leiter des Landessteueramts, inwieweit eine Neuwahl vorzunehmen ist.

(6) Die Ernennung von Ausschußmitgliedern (§ 10) soll der Leiter des Landessteueramts erst nach

dem Abschluß der Wahl vornehmen.

Umlaufverfahren

§ 13

(1) Der Steuerausschuß kann nicht nur in Sitzungen, sondern auch in einem schriftlichen Ber-

fahren (Umlaufverfahren) Beschluß fassen.

(2) Eine Sitzung soll nur dann stattsinden, wenn die Bahl der zu erledigenden Fälle groß genug ift, um den Aufwand an Rosten und Zeit zu recht= fertigen, der dem Staat und den Ausschukmit=

glieder durch die Sitzung entsteht.

(3) Fälle, bei denen das Steueramt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung (Abs. 2) gewartet werden fann, sind im Umlaufverfahren zu erledigen. Insbesondere tönnen auch Einspruchsentscheidungen, Nachveran= lagungen, Neuveranlagungen und Berichtigungsveranlagungen im Umlaufverfahren beschlossen werden.

\$ 14

(1) Beim Umlaufverfahren wirken neben dem Vorsteher des Steueramts oder einem von ihm beauftragten Sachbearbeiter des Steueramts drei Ausschußmitglieder mit, die für die Dauer eines Ralenderjahres vom Steuerausschuß im voraus bestimmt werden. Der Steuerausschuß hat gleichzeitig für jedes dieser Mitglieder einen Vertreter zu bestimmen. Es sollen für diese Aufgabe nur solche Personen gewählt werden, die für das Steueramt leicht erreichbar sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 Abs. 3

gelten entsprechend.

(3) Bei Abstimmungen innerhalb des Umlaufverfahrens ist zur Beschlußfassung eine Mehrheit von wenigstens drei Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der Fall in einer Sikung zu erledigen.

§ 15

(1) Das Umlaufverfahren spielt sich in folgender Weise ab:

1. Das Steueramt fertigt eine Aufzeichnung an. in der der Sachverhalt turz dargestellt und für ben zu fassenden Beschluß ein Borichlag gemacht wird (Beispiele: Entwurf einer Steuerberechnung oder einer Einspruchsentscheidung).

2. Von dieser Aufzeichnung übersendet des Steueramt jedem der nach § 14 bestimmten Mitglieder des Steuerausschusses eine Abschrift.

3. Die Steuererklärungen, die vom Steueramt geführten Aften und die sonstigen Rachwei= sungen, die die einzelnen Steuerfälle betreffen (zum Beispiel Ermittlungsberichte und Berichte über Buch= und Betriebsprüfungen), durfen nicht mitgesandt werden.

Die Mitglieder äußern sich schriftlich zu dem Vorschlag des Steueramts. Es empfiehlt sich, die Außerung auf die vom Steueramt formblattmäßig übersandte Aufzeichnung zu setzen.

5. Auf Grund der schriftlichen Außerungen der Mitglieder stellt das Steueramt nach der Borschrift des § 14 Abs. 3 Sat 1 das Ergebnis der Abstimmung fest.

(2) Der Vorsteher des Steueramts kann die für das Umlaufverfahren besonders bestimmten Mit= glieder zu einer Aussprache berufen. Die schriftliche Außerung der Mitglieder kann sich an die Aus= sprache unmittelbar anschließen.

(3) Der im Umlaufverfahren gefaßte Beschluß ist später dem Steuerausschuß zur Renntnisrahme

vorzulegen.

§ 16

Schriftliche Festlegung der Beschlüsse

(1) Das Steueramt hat die Beschlüsse, die ein Steuerausschuß zu den einzelnen Fällen gefaßt hat (§ 21 Abs. 1 des Steuergrundgesethes), nach Maß= gabe der Abs. 2, 3 schriftlich festzulegen.

(2) Dies geschieht bei Beschlüssen, die in einer Sitzung gefaßt worden sind, bis zum Schlusse der Situng, bei Beschlüssen, die im Umlaufverfahren gefaßt worden sind, alsbald nach Beendigung des Umlaufverfahrens.

(3) Die Beschlüsse (§ 21 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes) werden in der Regel in die Atten ein= getragen, die die einzelnen Fälle betreffen. Auch Eintragungen in Listen ist zulässig und ausreichend.

§ 17

Riederschrift über die Sigung

(1) Über jede Sitzung eines Steuerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes und des Tages der Sikuna:

2. die Angabe der Namen des Vorsikenden, des Schriftsührers und der Mitglieder;

3. die Feststellung, daß der Vorschrift des § 6 Abs. 3 dieser Berordnung entsprochen worden ist; wenn in der Sigung ein Mitglied gemäß § 28 Abs. 1, 2 des Steuergrundgesetzes verpflichtet worden ist: einen Vermert hierüber;

4. wenn in der Sitzung ein Beschluß gemäß § 43 Steuergrundgesetes gefaßt worden ist: den Inhalt dieses Beschlusses;

5. eine allgemeine Angabe über den Gegenstand ber in der Sitzung erledigten Geschäfte;

einen Hinweis darauf, daß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse in den Aften oder sonstigen Nachweisungen, die die einzelnen Fälle betreffen. oder in Listenform schriftlich festgelegt worden

(3) Der Vorsikende, der Schriftsührer und nach der Anordnung des Vorsitzenden eins der an der Sitzung teilnahmenden Mitglieder haben die Nieder= schrift zu unterzeichnen.

\$ 18

Einsichtnahme in die Steuerliften

(1) Rach § 21 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes liegt es dem Steuerausschuß ob, zur Nachprüfung der Beranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern vom Ginkommen, vom Ertrage, vom Umjat und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftssteuer) die Veranla= gungsergebnisse enthalten.

(2) Bur Durchführung des § 21 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Es steht im Ermessen des Steuerausschusses, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Steuer= listen erfolgt. Ein Steuerausschuß kann zum Beispiel, wenn er nicht selbst Einsicht in die Steuerlisten nehmen will, einzelne Mitglieder ober einen Unterausschuß mit der Einsicht= nahme beauftragen. Bur Einsichtnahme in die Steuerlisten sind einzelne Mitglieder Steuerausschusses nicht befugt, sofern sie nicht nach Sat 2 mit der Einsichtnahme beauftragt worden sind oder Sondervorschriften Plat greifen.

Ein Steuerausschuß tann nicht nur die Steuerlisten einsehen, welche die von ihm beschlossenen Beranlagungsergebnisse enthalten, sondern auch die Steuerlisten, in denen die von einem an= deren Steuerausschuß beschlossenen Veranla

gungsergebnisse eingetragen sind.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes kann nur Einsicht in die Steuerliften. nicht dagegen Einsicht in sonstige Schriftstücke (zum Beispiel: Steueratten, Sollbücher, Soll-

farten) verlangt werden.

Da die Ginsichtnahme in die Steuerlisten der Nachprüfung der Beranlagung dienen soll, so ist dafür in der Regel erst dann Raum, wenn für den Bezirk des Steuerausschusses die allgemeine Veranlagung abgeschlossen ift. Dies ist der Fall, wenn die letzte Sitzung des Steuer-ausschusses stattgefunden hat und nur noch einzelne Veranlagungen durchzuführen sind, deren Erledigung sich aus besonderen Gründen (gum Beispiel burch eine Buchprufung ober burch umfangreiche Ermittlungen) verzögert hat.

5. Einsicht in die Steuerliften tann nur in den Diensträumen des Steueramts genommen werden. Eine Bersendung von Steuerlisten findet nicht statt. Der Vorsteher des Steueramts kann Abweichungen zulassen, sofern besondere Gründe bafür sprechen. Sondervorschriften

bleiben unberührt.

Wenn auf Grund der Einsichtnahme in die Steuerliften ein Steuerausschuß zu dem Ergebnis kommt, daß ein von ihm gefaßter Beschluß unrichtig sei, so kann der Beschluß geändert werden, wenn er dem Steuerpflichtigen noch nicht bekanntgegeben worden ist oder so= weit die Voraussetzungen der §§ 70, 208 des Steuerarundgesetzes vorliegen.

7. Für die Einsichtnahme in die Steuerlisten und für die Teilnahme an Sikungen, die lediglich die Einsichtnahme in die Steuerlisten (einschlick= lich der Beratung und Beschlukfassung über die Ergebnisse der Ginsichtnahme) betreffen, wird den Mitgliedern des Steuerausschusses eine Entschädigung nicht gewährt.

Unterausschüffe

(1) Die Bahl der zur Unterstützung der Steuerausschüsse zu bildenden Unterausschüsse wird durch den Bedarf bei den einzelnen Steuerämtern beftimmt.

(2) Die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen mehreren Unterausschüssen eines Steueramts tann nach örtlichen oder sachlichen oder nach beiden Gesichtspunkten vorgenommen werden. Bei örtlicher Abgrenzung ist die Zusammenfassung mehrerer Ge= meinden zu einem Unterausschußbezirk zulässig. Bei sachlicher Abgrenzung können sowohl für einzelne Einkommens= und Vermögensarten als auch innerhalb derselben für bestimmte Wirtschaftszweige besondere Unterausschüsse gebildet werden.

(1) Die Bildung der Unterausschüsse ist Sache der Vorsteher der Steuerämter.

(2) Bu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Bestimmung der Zahl der zu bildenden Unterausschüsse,

die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen den einzelnen Unterausschüffen.

3. die Bestimmung der Mitgliederzahl für die ein=

zelnen Unterausschüsse,

die Ernennung der Unterausschußmitglieder und ber erforderlichen Stel'lvertreter.

§ 21

(1) In jedem Unterausschuß hat der Vorsteher des Steueramts oder ein von ihm mit seiner Bertretung beauftragter Beamter Sitz und Stimme.

(2) Bei der Auswahl der übrigen Unterausschuß= mitglieder und ihrer Stellvertreter ift bei rein örtlicher Abgrenzung der Unterausschußbezirke darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Bermögens und Einkommens, im übrigen, daß Rlein-, Mittel- und Großunternehmungen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend vertreten find.

(3) Vor der Ernennung der Unterausschufmit= glieder sind die in Frage kommenden Magistrate, Rreisausschüsse sowie die wirtschaftlichen Interessen=

verbande und Bernfsverbande zu hören.

(4) Die Unterausschüsse sind für jedes Kalender= jahr neu zu bilben. Eine Abweichung von dem nach § 20 Abj. 2 aufgestellten festen Plan im Laufe eines Kalenderjahres ist nur mit Einverständnis des Landessteueramtes zulässig.

Im übrigen finden auf die Unterausschüsse und ihre Mitglieder die §§ 5, 6, 7 Abf. 1, 8 Abf. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Entschädigung der Ausschußmitglieber

Auf die Entschädigung der Mitglieder der Steuerausschüsse und Unterausschüsse und ihrer Vertreter Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst finden die Bestimmungen Anwendung, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

Danzig, den 23. Dezember 1931. F. Fz. S. Der Senat der Freien Stadt Danzig 61 03, 04. Dr. Ziehm Dr. Hoppenvath

410 Nebersicht über die Bewegung der Preise der wichtigsten Lebensbedürsnisse im Aleinhandel in der Stadt=

Die Preise sind in													d in		
Lebensbedürinisse Mengen= Tag einheit Monat Jahr	Roggenbrot	Weißbrot (Semmel)	Weizenmehl	Graupen	Weizengrieß	Haferfloden	Reis	Erbsen, gelb	Speisebohnen weiß	Haushaltzuder	Ekfartoffeln	Weißfohl	Mohrüben	Sauerfohl	Wruden
(Stichtag)	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg
Sahresdurchschnitt 1925	50,9	140,3	66,7	64,9	91,6	75,2	80,1	53,3	70,9	108,2	9,8	27,3	44,2	30,9	16,2
Jahresdurchschnitt 1926	40,3	110,0	60,0	59,3	79,4	70,0	79,3	55,4	62,3	106,7	8,9	20,0	28,5	30,9	16,5
Jahresdurchschnitt 1927	48,4	120,0	60,9	60,0	80,0	71,7	80,2	74,0	62,2	106,0	13,3	23.0	23,2	39.7	17,5
Iahresdurchschnitt 1928	48,5	122,5	60,0	60,7	78,0	76,8	80,0	70,0	68,3	106,0	11,5	33,4	36,3	30,5	19,3
16. Januar 1929 13. Februar " 13. März " 17. Upril " 15. Mai " 12. Juni " 14. Lugust " 18. September " 16. Oftober " 13. November " 18. Dezember "	44,4 44,4 44,4 44,4 42 42 42 42 42 39 39 39	115 115 115	60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60	62 62 62 62 62 62 62 60 60 60 60 60	72 70 70 70 70 70 70 70 70 70 70 70	80 80 80 80 80 74 80 80 80 80 80	80 80 80 80 80 80 80 80 80 80	70 70 70 64 64 64 64 64 64 63 60 60	100 114 120 130 134 140 136 136 138 82 80 80	106 106 106 106 106 106 106 106 106 106	10 11 11 10 9 8 *)¹6 8 *)¹6 8 12 10 9 8,5 9	30 40 40 60 30 30 16 12 16	30 30 40 40 40 60 30 20 30 20 20 20	32 36 40 44 46 48 50 50 44 40 32 30	16 20 20 20 20 20
Fahresdurchschnitt 1929	42,3	115,0	60,0	61,0	70,2	79,5	80,0	64,8	115,8	106,0	10,1	29,0	31,7	41,0	18,2
15. Januar 1930	39 36,5 36,5 36,5 37,7 37,7 36,5 35,0 34,3 34,3 34,9	115 115 115 115 115 115 115 115 110 100 91,2 87,4		60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 60 49	70 70 70 70 70 70 70 70 70 70 70	80 80 70 70 70 70 70 70 70 66 64 64	80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 76	58 56 56 56 56 52 52 51 50 50 48 40	85 85 82 82 82 78 76 80 74 66 58	106 106 106 106 106 106 108 110 110 110 110	9 9 8 8 8 8 *)18 9 7 6 6	16 16 20 24 30 60 40 16 10 12 12 12	20 20 24 30 30 100 30 20 20 20 16 16	30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 26 24 24	16 16 16 16 20 — — 20 20 20 16 16
Jahresdurchschnitt 1930	36,0	109,1	58,4	58,9	70,0	70,3	79,3	52,1	77,2	107,8	8,6	22,3	28,8	28,7	17,3
14. Januar 1931 18. Februar 18. März 15. April 13. Mai 17. Juni 15. Juli 12. August 16. September 14. Oftober 17. November 16. Dezember 18. Dezember 1931	34,5 33,5 33,3 37,7 37,5 40,4 40,8 37,2 35,3 36,4 37,4 39,5	91,6 87,4 94,5 98 96,1 96,1 94,4 88,3 84 84	40 40 40 40 40 40 40 40 40 40	50 48 50 50 50 50 50 50 50 49 48 46	70 65 65 65 64 67 70 70 70 64 60 60	64 65 64 64 63 63 64 64 64 66 60	75 75 70 65 70 66 66 66 66 66 62 62	40 36 36 36 36 36 36 36 36 36 36 36 32 32	55 55 53 52 52 52 50 50 50 46 45 45	110 110 110 110 110 110 110 110 110 110	6 6 7 7 10 9,5 *) ¹⁴ ,0 8 6 6 6 6	12 20 20 35 40 50 40 16 12 12 12	20 20 30 30 150 20 20 20 20	22 22 22 22 22 22 22 20 20 30 26 24 24	16 16 16 20 — — 20 12 16 16
Jahresdurchschnitt 1931	37,0	91,6	39,8	49,3	65,8	63,3	67,4	35,6	50,4	110,0	7,8	23,6	33,3	23,0	16,4
												- 2			

^{†)} Für die Jahre 1925—1928 im einzelnen vgl. "Danziger Statistische Mitteilungen" Nr. 11/12 vom 30. 12. 1927 u. Nr. 7/8 vom 3. 10. 1929. *) Neue Kartoffeln.

gemeinde Tanzig in den Jahren 1929—1931. (Mit Durchschnittsvergleichszahlen der Jahre 1925—1928). †) Gulbenpfennig angegeben.

			, ,															
Rindsleisch (Rochseich mit Knochen)	Schweinesteisch (Bauchsteisch)	Hannelsteischer Sammer (Bruft, Bals,	Spect, geräuch. inländisch	Leberwurst	Schweineschmalz, ausländisch	Salzheringe	Bollmild	Molfereibutter	Landbutter	Margarine	Magerfäse	Salbfettfäse	Gier	Bohnenkaffee, gebrannt	Gerifte, gebrannt	Steinkohlen	Petroleum	Rafao
1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	11	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 kg	1 Stck	1 kg	1 kg	50 kg	11	1 kg
205,8	8 216,9	190,5	275.					529,2				194,2				1		283,3
177,7	7 197,5	165,5	257,5	224,2	230,5	88.8	25,3	450,0	381,6	3 239,6	100,0	163,3	14,1	653,3	57,8	219,2	32,0	320,0
210,8	216,0	198,8	269,7	245,0	218,0	80,0	26,2	478,3	415,0	224,7	103,3	165,0	14,0	643,3	58,7	213,3	31,2	336,7
200,8	8 194,5	193,0	256,5	240,8	190,0	80,0	26,8	489,2	432,5	228,2	87,9	164,2	14,6	643,3	62,0	210,0	30,4	395,8
208	200	200	260	240	200	80	30	500	420	226	90	180	20	640	62	220	33	400
208	200	200	260	240	210	80	28	520	440	226	90	180	20	640	62	225	35	400
210 220	200	200	260 270	240 255	210 220	80	28 26	500	430	226	90	180	25	640	62	235	35	400
120	228	210	270	270	210	80	26	440	380	220 230	90	170 170	$\frac{12}{11,5}$	640	62	220 235	35 35	400
220	230	207	280	260	220	80	26	460	380	230	90	180	12	640	60	235	35	400 400
220	240	220	280	260	220	80	26	460	400	220	90	180	13	640	60	235	35	400
220	240	220	280	250	220	80	28	460	430	220	90	180	14	640	60	235	35	400
222	248	224	286	270	220	80	32	500	450	220	90	180	14	640	60	235	35	400
220 220	250	214 207	288	280	220 215	80	32 32	520	460	228	95	180	16	640	60	240	35	400
220	240	207	290	280	210	80	32	500 480	430 420	230 230	95 95	180	18 19	640	60	240	35 35	400
						0.0	.,_			200	90	100	LU	040	00	240	99	400
217,3	229,7	210,8	276,2	259,6	214,6	80,0	28,8	483,3	423,3	225,5	91,3	178,3	16,2	640,0	60,7	232,9	34,8	400,0
222	246	214	290	280	205	80	26	440	400	230	95	180	19	620	60	240	35	400
212	244	208	280	270	200	80	26	440	400	230	95	180	15	600	60	240	35	400
210 206	240	210 210	280	270 270	200	80 80	24 22	400	390 360	230	100	170	10	600	55	240	35	400
210	230	210	280	270	200	80	22	380	340	230	80	150	10	590 575	55 55	240 225	35 35	400
206	220	210	274	260	195	80	22	340	310	230	70	120	11	575	54	225	35	400
200	207	207	270	260	190	80	24	400	340	226	70	120	11	575	54	225	35	400
200	211	200	270	260	210	80	26	400	350	226	70	120	12	570	54	225	35	400
200	200	200	260	260	230	80	24	400	360	230	70	130	12	560	55	225	35	400
200	200 186	200	260 250	260 260	226 222	80	24	390	340 350	226 224	100	130	15	530	54	225	35	400
80	168	187	232	240	217	80	26	400	360	224	110	130	16,5 19	550 480	54 50	225 225	35 35	400 400
203,8	216,0	204,7	268,8	263,3	207,9	80,0	24,3	399,1	358,3	228,0	88,3	144,2	13,4	568,8	55,0	230,0	35,0	400,0
170	150	188	213	220	215	80	-26	380	300	216	110	140	19	480	50	225	35	400
160	140	180	200	214	190 182	80	24	400	330	210	110	130	15	480	50	225	35	400
160 152	148	180	200 195	212 200	180	80	24 22	400 360	320 300	200	110	130	12	480	50	225	35	400
148	137 130	191 186	186	200	176	80	22	340	310	200	70 80	120 120	$\frac{9}{8}$	480	50	225 225	35 35	400 400
148	125	180	175	200	173	80	20	300	260	200	105	120	8,5	480	50	225	35	400
148	135	190	170	200_	160	80	22	320	280	200	100	120	9,5	480	50	225	35	360
150	154	195	180	200	160	80	24	320	240	193	100	100	9	480	50	225	35	360
160	160	192	190	200	168	80	24	320	260	193	100	100	10	480	50	225	35	380
150 140	140	180 162	190	200	180	80	24 24	300	260	190 185	100	100	11,5 12	480	50	225	35	364
130	116	162	170	200	194	80	24	300	260	170	100	110	11	480	50 50	225 225	35 35	364 360
		182,1				80.0	23,3			196,4	98,8			480,0		225,0		382,3
	1		1				1	1			1			1	1	7-1		

411 Verordnung betreffend Anderung des Verzeichnisses der Arzneis stoffe für die Sausapotheten der homöopathischen Arzte.

Gemäß § 4 Abs. 2c des Reglements über die Befugnis der approbierten Medizinalpersonen zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsähen bereiteten Arzneimittel vom 20. 6. 1843 (GS. S. 305) wird das Berzeichnis der wichtigken Arzneistoffe wie nachfolgend neu festgesetzt, die von homöopathischen Arzten gebraucht werden und von denen, die selbst dispensieren wollen, in der ersten Berdünnung vorrätig zu halten sind. Dieses Berzeichnis tritt mit dem Tage der Beröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage versiert das durch den allgemeinen Erlaß vom 28. 2. 1846 — 1121 — (MBliV. 1846 S. 38) eingeführte bisherige Verzeichnis seine Gültigkeit.

Bei den Besichtigungen der homöopathischen Sausapotheken (§ 52 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. 2. 1902) ist darauf zu achten, daß die in dem neuen Verzeichnis vorgeschriebenen Stoffe vorshanden sind. Sollten in den ärztlichen homöopathischen Sausapotheken Bezeichnungen etwa schon vorhandener Standgefäße der im vorgenannten neuen Verzeichnis angewendeten Nomenklatur nicht ents

sprechen, so ist dies nicht zu beanstanden.

Verzeichnis

der wichtigsten Arzneistoffe, die von homöopathischen Arzten gebraucht werden und von denen, die selbst dispensieren wollen, in der ersten Verdünnung vorstätig zu halten sind.

1. Acidum nitricum

2. Acidum phosphoricum

3. Aconitum napellus

- 4. Antimonium crudum (Stibium sulfuratum nigrum)
- 5. Antimonium sulfuratum aurantiacum (Stibium sulfuratum aurantiacum)
- 6. Apis mellifica
- 7. Argentum nitricum
- 8. Arnica
- 9. Arsenicum album (Acidum arsenicosum)
- 10. Arsenum jodatum
- 11. Aurum chloratum natronatum (Aurum muriaticum natronatum)
- 12. Baryum carbonicum (Baryta carbonica)
- 13. Belladonna
- 14. Bryonia
- 15. Cactus
- 16. Calcium carbonicum Hahnemanni (Calcarea carbonica Hahnemanni)
- 17. Calcium phosphoricum
- 18. Camphora
- 19. Cannabis
- 20. Cantharis (Cantharides)
- 21. Carbo vegetabilis
- 22. Chamomilla
- 23. Chelidonium
- 24. China
- 25. Chininum arsenicosum
- 26. Cocculus
- 27. Coccus cacti
- 28. Colocynthis (Fructus Colocynthidis)
- 29. Cuprum aceticum
- 30. Digitalis
- 31. Drosera 32. Dulcamara
- 33. Euphrasia

34. Ferrum phosphoricum

35. Gelsemium

36. Graphites

- 37. Hepar sulfuris (Hepar sulfuris calcareum Habnemanni)
- 38. Hydrastis
- 39. Hyoscyamus
- 40. Ignatia
- 41. Jodum
- 42. Ipecacuanha (Radix Ipecacuanhae)
- 43. Kalium bichromicum
- 44. Kalium carbonicum
- 45. Kalium phosphoricum
- 46. Lycopodium
- 47. Magnesium phosphoricum
- 48. Mercurius bijodatus (Hydrargyrum bijodatum rubrum)
- 49. Mercurius cyanatus (Hydrargyrum cyanatum)
- 50. Mercurius solubilis Hahnemanni (Hydrargyrum oxy dulatum nigrum Hahnemanni)
- 51. Mercurius sublimatus corrosivus (Hydrargyrum bichloratum)
- 52. Natrium chloratum (Natrium muriaticum)
- 53. Nux vomica
- 54. Opium
- 55. Petroleum
- 56. Phosphorus
- 57. Phytolacca
- 58. Plumbum aceticum
- 59. Pulsatilla
- 60. Rhus Toxicodendron
- 61. Secale cornutum
- 62. Sepia (Sepiae succus)
- 63. Silicea 64. Spigelia
- 65. Spongia marina tosta
- 66. Sulfur (Sulfur depruratum)
- 67. Tartarus stibiatus
- 68. Thuja
- 69. Veratrum.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

SII Der Senat der Freien Stadt Danzig 2421 Dr. Wiercinski-Reiser Dumont

412 Rur= und Verpflegungskosten in der Staatlichen Frauenklinit.

- I. Die Rur= und Verpflegungskosten werden vom 1. 1. 32 ab
 - für die III. Klasse für Danziger Staatsangehörige und für Perssonen, die im Freistadtgebiet Einstommensteuer zahlen oder steuersfrei sind, oder solche Personen, für die im Freistadtgebiet anslässige Behörden oder Kassen die Kosten tragen müssen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Personen im Freistadtgebiet wohnen,

für die III. Klasse für alle anderen

Personen auf 9,50 G erhöht.

7,00 G

II. Für Personen, die vom Städtischen Jugendamt Danzig zur Einweisung kommen, betragen die Kur= und Ber= pflegungskosten

a) für nährende Mütter 1,20 G b) für Säuglinge . 0,85 G Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Genat der Freien Stadt Danzig SII Dr. Ziehm Dr. Wiercinsti=Reiser 2330

Befanntmadung über die Abanderung der Rur= und Berpflegungs= toften im Städtischen Rrantenhause gu Dangig.

Auf Grund ber Berordnung über die Gicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Ge-meindeverbände vom 30. Juni 1931 Artikel II Abs. 2 (G. Bl. S. 595/96) hat der Senat als Staatsauflichtsbehörde die Bestimmungen über die Inanspruchnahme des Städtischen Krankenhauses zu Danzig vom 2. September 1927 mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab wie folgt geändert:

Ziffer 3 Der Abschnitt der Rostensätze für die III. Rlasse erhält folgende Fassung:

"III. Klasse für einheimische Erwachsene 8, - G

" auswärtige 9,50 G " einheimische Kinder bis zum vollendeten 14. Le= bensjahre bensjahre . . . 4,50 G auswärtige desgl. . . 6,00 G

Für die von Berufsgenossenschaften, vom Staat uswärtige in Rechnung gestellt." Als neuer Absatzige ist hinzuzufügen:

"Werden Rinder bis zum vollendeten 14. Le= bensjahre in die I. und II. Klasse aufgenommen, so sind täglich 60 % des betreffenden Klassen= sakes für Erwachsene zu entrichten."

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

3iffer 4

untersuchungen.)'

"Neben den vorstehend aufgeführten Rosten= sähen werden für die Kranken der I. und II. Rlasse die Rosten für besonders teure Un= tersuchungs= und Behandlungsmethoden unter Zugrundelegung der Selbstkosten für verwendete Medikamente, Verbandstoffe usw. sowie für Strom und andere Aufwendungen gesondert von Fall zu Fall in Rechnung gestellt. (Hierzu gehören 3. B. Röntgenleiftungen, ärztlicherseits verordnete medizinische Bäder, Massagen. Strahlenbehandlungen, Benutung des Operationssaales, teure Meditamente, tionssaales, teure Medikamente, Arzneien, Wein= und Heilwässer, Nachtwachen, fachärzt=

liche Behandlung (Ohren=, Nasen= usw.), Blut=

Biffer 7 Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

"Begleitpersonen erwachsener Kranker können mit ärztlicher Genehmigung zur Aufnahme zu= gelassen werden. Sie haben den Rostensatz des Kranken zu zahlen. Werden Kinder bis zu 14 Jahren in die I. Klasse aufgenommen, so ist für erwachsene Begleitpersonen, sobald sie mit ärztlicher Genehmigung zugelassen werden, der Satz für die II. Rlasse zu entrichten.

Ist das aufzunehmende kranke Rind ein Säugling, der von der Begleitperson gestillt wird, so sind für das Kind nur 20 % des Sates für Erwachsene der I. Klasse zu erheben."

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig, SII Verwaltung der Stadtgemeinde 2603 Dr. Ziehm Dr. Wiercinsti=Reiser

Beröffentlichungen des Landes: steueramtes.

a) Besteuerung der Weihnachts=, 414 Neujahrsgratifitationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Bergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-, Neujahrsgratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bezw. Vergütungen, so sind von diesen 11 v. H. ohne Anrechnung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berüdsichtigung der Ermäßigung nicht ausgereicht haben, tönnen die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen dementsprechend in Anrechnung gebracht werden.

Neben dem Steucrabzug von 11 v. H. unterliegen die Weihnachtsgratifikationen oder sonstigen einmaligen Einnahmen dem Notzuschlag. Für die Berechnung des Notzuschlages ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Gratifikation der Prozentsatz maß= gebend, der für die Berechnung des Notzuschlages bei dem Novembergehalt in Ansatz gekommen ist.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeber= tonto bei der Steuerkasse B zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestim= mungen des Steuergrundgesetzes bestraft.

b) Nachprüfung und Berichtigung ber Steuerbücher für das Steuerjahr 1931.

Ieder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit des auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A a vermerkten steuerfreien Einkommens auf Grund der Tabelle der sozialen Ermäßigungen Seite 1 unten des Umschlages zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt "B" "Bur weiteren Beachtung" aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rücwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Ein= kommens infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Vor= aussehungen für 1932 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1932 beim zuständigen Steueramt ju stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Ka= lenderjahres ab. Werden die Anträge später ge= stellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohn= 3ahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vor= gelegt wird.

St. A. I. Danzig, den 19. Dezember 1931. 1628/31 Steueramt I Steueramt II

415 Lohnsummensteuer.

1.) Die Ablieferung der Arbeitgeber= karten für 1931 hat in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtfreis 3op= pot im Rathaus, Zimmer 56, für die Städte Tiegenhof und Reuteich bei

den Magistraten dortselbst und für die Gemeinde Ohra im Gemeindeamt Ohra, Kauptstraße 21a, in der Zeit Zeit vom 5. bis 25. Januar zu ersfolgen.

Die Karten muffen "aufgerechnet" abgeliefert

werden.

2.) Die Empfangnahme der Arbeitgeber karten für 1932 hat, wie die Ablieferung, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Stellen zu erfolgen. Den Arbeitgebern in Joppot, Tiegenhof, Neuteich und Ohra werden

die Karten durch die Post zugesandt.

Lohnsummensteuerpflichtige, für die eine Arbeitgeberkarte bei der Gemeindebehörde nicht vorhanden, oder denen eine solche dis zum 31. 1. 1932 durch die Post (für Lohnsummensteuerpflichtige in Joppol, Tiegenhof, Neuteich und Ohra) nicht zugesandt worden ist, haben die Ausstellung einer Arbeitgeberfarte bei ihrer Gemeindebehörde zu beanstragen.

Wer vorstehender Anordnung vorsätlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Lohnsummensteuergesekes (§ 10) bestraft werden.

Danzig, den 19. Dezember 1931.

Steueramt II

416

Steuermarten.

- 1.) Für das Steuerjahr 1932 werden mit dem 1. Januar 1932 neue Steuermarken in den Berkehr gebracht und zwar:
 - a) Einkommensteuermarken

b) Lohnsummensteuermarken.

Es gelangen die gleichen Werte zum

Verkauf wie im Vorjahre.

Sämtliche Marken haben in schwarzer Farbe einen bogenartigen Aufdruck der Iahreszahl 1932.

- c) Die neuen Steuermarken sind wie bisher lediglich bei
 - 1. den Postanstalten.

2. den mit besonderem Ausweis versehenen Ermittlungsbeamten der Steuerverwaltung

zu erhalten. Wer sich von anderen Stellen bezw. Personen Steuermarken beschafft, läuft Gesahr, gefälschte oder verfälschte Marken zu erwerben und sich selbst strafbar zu machen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgebertarte 1932 sind nur Steuermarken für

1932 zu verwenden.

- 11.) a) Die Steuermarken für 1931 werden mit dem 31. Innaar 1932 aus dem Verkehr gezogen. Vis zu diesem Termin sind die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Vestände bei den Postämtern gegen neue Steuermarken einzutauschen. Die bei den Postanstalten zum Umtausch vorgelegten Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkenndar sind.
 - b) Soweit Arbeitgeber mit dem Berwenden von Steuermarken für 1931 im Rückstande sind, ist das Versäumte zur Vermeidung

von Bestrafungen unverzüglich nachzus holen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte für 1931 dürfen nur Steuermarken dieses Jahres verwendet werden.

St. A. I. Danzig, den 22. Dezember 1931. 1638/31 Steueramt I Steueramt II

417 Lohnsummensteuer.

- a) Die Ablieferung der Arbeitgeberfarten für 1931 an das Steueramt I hat
 bis Ende Januar 1932 zu erfolgen. Die Karten
 müssen aufgerechnet abgeliefert werden. Auf
 Wunsch wird über den in der Arbeitgeberfarte
 enthaltenen Lohnsummensteuerbetrag quittiert.
 Quittungsvordruck liegen im Steueramt I,
 Jimmer 79a (I. Stock rechts) zur Abholung
 bereit; sie müssen dem Steueramt zur Quittungsleistung ausgefüllt vorgelegt werden.
- b) Die Arbeitgeberkarten für 1932 werden im Laufe des Monats Januar durch die Post an die Arbeitgeber zur Absendung gelangen. Iedoch ist jeder Lohnsummensteuerpflichtige, der am 31. Januar 1932 noch nicht im Besitze einer Arbeitgeberkarte sein sollte, verpflichtet, diese vom Steueramt I, Jimmer 89 (I. Stocklinks) abzuholen.

Wer vorstehenden Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach den Bytimmungen des Lohnsummensteuergesetzes vom 27. Juni

1930 (§ 10) bestraft werden.

Danzig, den 22. Dezember 1931.

Steueramt 1

Veröffentlichungen des Landes= zollamtes.

Derstempelung ber Miet= und Pachtvertrage.

Alle schriftlichen und mündlichen im Kalenderjahr 1931 in Kraft gewesenen Miet- und Pachtverträge mit einem Jahresmiet- oder spachtzins einschließlich der Wohnungsbauabgabe und aller geldlichen Nebenleistungen von über 450 G sowie alle Jagdpachtverträge und Verträge über die Verpachtung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutung mit einem Jahrespachtzins von mehr als 400 G sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Miet- und Pachtverzeichnisse zum 31. Januar 1932 zur Verstempulung zu bringen.

Stempelpflichtig sind auch Miet und Bachtversträge, deren Gültigkeitsdauer weniger als ein Jahr betragen hat (3. B. Untervermietung von möblierten Jimmern, tageweise Saalvermietung und dergl.), wenn für die Gesamtdauer des einzelnen Bertragsverhältnisse an Mietzins einschließlich etwaiger geldlicher Nebenleistungen für Frühstück, Heizung, Bedienung usw. im Kalenderjahr 1931 mehr als 200 G gezahlt worden sind.

Die Berstempelung erfolgt bei den Zollämtern l Langfuhr, Zoppot, Hafenkanal, Hohenstein, Simonsdorf, Kalthof, Tiegenhof, und bei dem Stempelverteiler in Praust, ferner auf der Nebenstelle des Berkehrssteueramtes, Post, Hundegasse und auf dem unterzeichneten Amt.

Bei sämtlichen genannten Stellen sind auch die vorgeschriebenen Bacht- und Mietverzeichnisse erbältlich.

Danzig, den 23. Dezember 1931. Schäferei 11. 3 Trp.

> Das Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig

Beröffentlichungen der Bank von Danzig.

419

Bank von Danzig

Der Bankausschuß der Bank von Danzig hat Herrn Dr. Carl Schaefer zum ordentlichen Vorstandsmitglied der Bant von Danzig ernannt.

Berr Walter Bredow ist von seiner Stellung als Vorstandsmitglied der Bank von Danzig mit Ablauf dieses Jahres entbunden worden. Seine Unterschrift ist erloschen.

Diese Bekanntmachung ersett gemäß § 3 des Notenbankgesetzs vom 20. November 1923 die Ein=

tragung in das Handelsregister.

Danzig, den 24. Dezember 1931.

Der Bankausschuß Prof. Dr. Noé, Borsikender.

Roch: Erlasse und Verordnungen bes Senats (Staatsverwaltung).

420

Bolfsbegehren. "Arbeit, Brot und Freiheit".

Der Abstimmungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1931 festgestellt, daß sich 47545 Stimmberechtigte für das Begehren gültig eingetragen haben. Insgesamt sind 47561 Eintragungen erfolgt, darunter 16 ungültige.

Bahl der Eintragungsberechtigten (amtlich er= mittelte Bahl bei der letten Volkstagswahl):

222566.

Danzig, den 28. Dezember 1931. Der Abstimmungsleiter Dr. Frentag

421 Drudfehlerberichtigung.

In der Fahrpreisordnung für Kraftdroschken vom 14. 12. 31 (St. A. I S. 485) muß es im Absatz E statt "Fahrpreiserhöhung" heißen: "Fahrpreisordnung".

Bezugsgebilhren vierteljährlich a) für das Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe Au. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe Au. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Vostanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu d) 1,20 G.
Einrüdungsgebühren betragen sür die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbsttosten berechnet.

Schriftleitung Geschäftsstelle bes Gesetblattes und Staatsanzeigers. Drud von A. Schroth in Danzig.

